

Richtlinien Konzertvermittlung für junge Musikerinnen und Musiker des Migros-Kulturprozent

1. Zielsetzung

- 1.1. Durch die Konzertvermittlung wird im Rahmen des jährlich festgelegten Budgets die aktive Konzerttätigkeit ausgewählter Kandidat/innen der Instrumentalmusik- und Gesangswettbewerbe, die zum zweiten Mal einen Studienpreis gewinnen, sowie der Finalisten-Ensembles aus dem Kammermusikwettbewerb, gefördert.
- 1.2. Durch die Auftrittsmöglichkeiten sollen Konzerterfahrung und Bekanntheitsgrad des musikalischen Nachwuchses erweitert sowie kulturelle Veranstaltungen auch in ländlichen Regionen ermöglicht werden.
- 1.3. Konzertveranstalter/innen in der Schweiz sowie an Grenzorten erhalten die Möglichkeit, zu bescheidenen Konditionen Konzerte mit hochbegabten jungen Musiker/innen anzubieten.
- 1.4. Eine prioritäre Förderung kommt dem **Migros-Kulturprozent-Ensemble** sowie den **Förderpreisträger/innen** zu. Hierbei handelt es sich um das Siegerensemble des Kammermusik-Wettbewerbs, bzw. um Instrumental- und Gesangs-Studienpreisträger/innen, welche im Rahmen des Vorspiels zweimal in Folge Höchstnoten erzielt haben.

2. Programmgestaltung

- 2.1. Das Konzertprogramm, wird direkt zwischen dem/der Künstler/in und dem/der Veranstalter/in vereinbart.
- 2.2. Die Musiker/innen bemühen sich um interessante und innovative Programme.

3. Zusage / Dauer der Vermittlung

- 3.1. Für jedes Konzert erstellt der MGB eine schriftliche Zusage an den/die Veranstalter/in mit Kopie an den/die Künstler/in.
- 3.2. Dauer der Vermittlung:
 - a) Für die jeweils aus dem letzten Kammermusikwettbewerb hervorgegangenen Finalisten-Ensembles wie auch für die Förderpreisträger/innen: drei Jahre
 - b) Für die Studienpreisträger/innen: i.d.R. zwei Jahre

Bei Erschöpfung der Beitragslimite (25'000.—CHF pro Künstler/in) wird der/die Künstler/in vorzeitig aus der Konzertvermittlung entlassen (Vgl. 4.3. dieser Richtlinien).

Ensembles werden vorzeitig aus der Konzertvermittlung entlassen, wenn die Mehrheit der Mitglieder nicht mehr der Originalbesetzung entspricht.

4. Honorar und Auszahlungsbestimmungen

- 4.1. Das vom MGB festgelegte Honorar beträgt 1050.—CHF pro Künstler/in und pro Veranstaltung.
- 4.2. Der MGB unterstützt die Veranstaltung mit einem Betrag von 2/3 des Honorars und überweist nach dem Konzert diesen Betrag auf ein vom Künstler/ von der Künstlerin anzugebendes Konto. Der/die Veranstalter/in bezahlt seinen Anteil von 1/3 des Honorars direkt an den/die Künstler/in und bezahlt alle lokal anfallenden Kosten wie Programme, Werbung, Saal- und Instrumentenmiete etc. Jegliche Sozialleistungen sowie eine auf dem Honorar (Honoraranteil MGB und Honoraranteil Veranstalter) allenfalls geschuldete Quellensteuer ist durch den/die Veranstalter/in einzubehalten und mit dem Steueramt abzurechnen.
- 4.3. Pro Künstler/in steht von Seiten des Migros-Kulturprozent ein Maximalbetrag von 25'000.—CHF zur Verfügung. Bei Ausschöpfung dieses Betrags wird der/die Künstler/in aus der Konzertvermittlung entlassen. Bei Ensembles multipliziert sich der Maximalbetrag um die Anzahl Personen, die im Ensemble mitspielen (der Maximalbetrag eines Quartetts liegt z.B. bei 100'000.—CHF).

5. Kommunikation

- 5.1. Der/die Veranstalter/in erwähnt auf Plakaten, Inseraten und Programmen, dass das Konzert durch das **Migros-Kulturprozent** unterstützt wird und dass die Künstler/innen Preisträger des Kammermusikwettbewerbs des Migros-Kulturprozent bzw. Studienpreisträger/innen des Migros-Kulturprozent sind. Die Förderpreisträger/innen und das Migros-Kulturprozent-Ensemble sind als solche zu bezeichnen. Das Logo des Migros-Kulturprozent ist abzubilden.

6. Allgemeine Bestimmungen

- 6.1. Das Antragsformular muss mindestens drei Monate vor dem Konzertdatum eingereicht werden.
- 6.2. Grundsätzlich werden höchstens drei Konzerte pro Jahr und pro Konzertveranstalter/in vom MGB zu diesen Bedingungen vermittelt.
- 6.3. Gesuche können nur in den folgenden Zeitperioden eingereicht werden: 1.-14. Januar / 1.-14. Mai / 1.-14. September. Ausserhalb dieser Zeitfenster können keine Gesuche entgegengenommen werden. Für jede Gesuchsperiode steht ein im Voraus definiertes Budget zur Verfügung. Eine Vergabungskommission trifft eine Selektion der eingereichten Gesuche. Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.
- 6.4. Die Musiker/innen werden nicht für private Anlässe vermittelt.
- 6.5. Nach Ausschöpfung des jährlich genehmigten Budgets können keine Gesuche mehr bewilligt werden.
- 6.6. Diese Bedingungen treten ab 01.01.2020 in Kraft.